

ENTWURF

Beilage Nr. 3/2003

**WIENER LANDTAG**

**Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (14. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (16. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (20. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (3. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Dienststellenleiter ist, abgesehen vom Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes, welcher nicht gegeben sein muss, bei Vorliegen der sonstigen in § 61a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ermächtigt, dem Beamten, der keine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b in Anspruch nimmt, Diensterleichterungen (Diensttausch, Einarbeitung, Änderung der Kernarbeitszeit udgl.) zu gewähren, wenn dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führt. § 61a Abs. 2 Schlusssatz ist sinngemäß anzuwenden. Diensterleichterungen (Art, Dauer etc.) sind zumindest in einem Aktenvermerk, der auch dem Beamten zur Kenntnis zu bringen ist, festzuhalten.“

2. § 48 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hat der Beamte eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder gemäß § 54 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zehn Monate übersteigt.“

3. In § 52a Abs. 5 wird der Ausdruck „drei“ durch den Ausdruck „sechs“ ersetzt.

4. In § 52a Abs. 7 wird der Ausdruck „eine (Eltern-)Karenz oder einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten“ durch den Ausdruck „eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils nicht mehr als sechs Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a“ ersetzt.“

5. § 52a Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten, und“.

6. In § 56 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „auf die kein Rechtsanspruch besteht und“.

7. § 56 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz, eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

8. In § 61 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „Wahl- oder Pflegekindes“ durch den Ausdruck „Wahl-, Stief- oder Pflegekindes“ ersetzt.

9. In § 61 Abs. 5 wird der Ausdruck „in Lebensgemeinschaft“ durch den Ausdruck „in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft“ ersetzt.

10. Nach § 61 werden folgende §§ 61a und 61b eingefügt:

**„§ 61a.** (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 oder zum Zweck der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall. Wird Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Beamte Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

(2) Anträge gemäß Abs. 1, welche schriftlich zu stellen sind, haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer der Pflegefreistellung oder von deren Verlängerung,
2. die anspruchsbegründenden Umstände und
3. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.

(3) Wird der Antrag auf Pflegefreistellung (Abs. 1) nicht innerhalb einer Woche, jener auf Verlängerung nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt, darf der Beamte die Pflegefreistellung antreten.

(4) Die Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 endet vorzeitig

1. soweit nicht einvernehmlich ein früherer Endigungszeitpunkt festgelegt wird, spätestens zwei Wochen nach Wegfall der anspruchsbegründenden Umstände,
2. durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
3. durch eine (Eltern-)Karenz.

(5) Der Beamte hat dem Magistrat über Verlangen das Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände für die gesamte Dauer der Pflegefreistellung (Abs. 1) glaubhaft zu machen.

**§ 61b.** (1) Bei Vorliegen der in § 61a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Beamten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 26 Abs. 2 und 4 und § 30) für einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.

(2) Auf die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 sind § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7, § 28 Abs. 6 Z 2 und 3, § 29 Abs. 1 und § 61a Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.“

11. § 72 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kündigung des Beamten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53, 53a oder 54, eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 oder § 61b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt

1. bei einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 mit der Einbringung des Antrages, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes,
2. bei einer Pflegefreistellung oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung.

Der Kündigungsschutz endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert die Eltern-Karenz, die Pflegefreistel-

lung oder die Teilzeitbeschäftigung kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche.“

12. Nach § 115g wird folgender § 115h eingefügt:

„**§ 115h.** (1) Hat ein Beamter in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum In-Kraft-Treten des § 61a nachweislich einen Karenzurlaub zu einem der in § 61a Abs. 1 genannten Zwecke in Anspruch genommen, gilt dieser Karenzurlaub, wenn der Beamte dies bis längstens 31. Dezember 2003 beantragt, als Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge.

(2) Eine im Zeitpunkt der Anstellung (§ 3 Abs. 1) nach § 37a der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bestehende Pflegefreistellung oder nach § 37b des genannten Gesetzes bestehende Teilzeitbeschäftigung gilt als Pflegefreistellung gemäß § 61a bzw. als Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b.“

## **Artikel II**

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„Dieses Gesetz gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, nicht für  
1. die Personen, für die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, oder das Gehaltsskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, gilt;“

2. In § 11 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Dienststellenleiter ist, abgesehen vom Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes, welcher nicht gegeben sein muss, bei Vorliegen der sonstigen in § 37a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ermächtigt, dem Vertragsbediensteten, der keine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b in Anspruch nimmt, Dienst erleichterungen (Diensttausch, Einarbeitung, Änderung der Kernarbeitszeit udgl.) zu gewähren, wenn dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führt. § 37a Abs. 2 Schlusssatz ist sinngemäß anzuwenden. Dienst erleichterungen (Art, Dauer etc.) sind zumindest in einem Aktenvermerk, der auch dem Vertragsbediensteten zur Kenntnis zu bringen ist, festzuhalten.“

3. Nach § 21 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. der Pflegefreistellung gemäß § 37a;“

4. § 25 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder gemäß § 32 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zehn Monate übersteigt.“

5. In § 30a Abs. 5 wird der Ausdruck „drei“ durch den Ausdruck „sechs“ ersetzt.

6. In § 30a Abs. 7 wird der Ausdruck „eine (Eltern-)Karenz oder einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten“ durch den Ausdruck „eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils nicht mehr als sechs Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a“ ersetzt.

7. § 30a Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten, und“

8. In § 34 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „auf die kein Rechtsanspruch besteht und“.

9. § 34 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz, eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

10. In § 37 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „Wahl- oder Pflegekindes“ durch den Ausdruck „Wahl-, Stief- oder Pflegekindes“ ersetzt.

11. In § 37 Abs. 5 wird der Ausdruck „in Lebensgemeinschaft“ durch den Ausdruck „in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft“ ersetzt.

12. Nach § 37 werden folgende §§ 37a bis 37c eingefügt:

**„§ 37a.** (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 oder zum Zweck der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall. Wird Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

(2) Anträge gemäß Abs. 1, welche schriftlich zu stellen sind, haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer der Pflegefreistellung oder von deren Verlängerung,
2. die anspruchsbegründenden Umstände und
3. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.

(3) Wird der Antrag auf Pflegefreistellung (Abs. 1) nicht innerhalb einer Woche, jener auf Verlängerung nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt, darf der Vertragsbedienstete die Pflegefreistellung antreten.

(4) Die Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 endet vorzeitig

1. soweit nicht einvernehmlich ein früherer Endigungszeitpunkt festgelegt wird, spätestens zwei Wochen nach Wegfall der anspruchsbegründenden Umstände,
2. durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
3. durch eine (Eltern-)Karenz.

(5) Der Vertragsbedienstete hat dem Magistrat über Verlangen das Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände für die gesamte Dauer der Pflegefreistellung (Abs. 1) glaubhaft zu machen.

**§ 37b.** (1) Bei Vorliegen der in § 37a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Vertragsbediensteten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 und 4 und § 51) für einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.

(2) Im Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 sind deren Beginn, Dauer und gewünschte zeitliche Lagerung sowie das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit anzugeben. Im Übrigen sind § 12 Abs. 3, 9 und 10 und § 37a Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

**§ 37c.** Die §§ 37a und 37b sind auf alle in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Personen mit Ausnahme der Tages- und Stundenaushelfer und der in § 1 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 8 genannten Bediensteten, jedoch einschließlich der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes, anzuwenden.“

13. § 42 Abs. 6 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31, 31a oder 32, eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 12 oder 37b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Soweit sich der Kündigungsschutz auf die Pflegefreistellung gemäß § 37a oder die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b bezieht, erstreckt er sich auch auf den von § 37c erfassten Bedienstetenkreis.“

14. § 42 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Wird Pflegefreistellung gemäß § 37a oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b in Anspruch genommen, beginnt der Kündigungsschutz mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, und endet einen Monat nach deren Ende. Dauert die Pflegefreistellung oder die Teilzeitbeschäftigung kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Pflegefreistellung oder Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche. Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden.“

15. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Teilzeitbeschäftigungen gemäß §§ 12 oder 37b, bei letzterer jedoch nur, wenn die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar an eine Vollbeschäftigung oder unmittelbar an eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 12 anschließt, ist der Abfertigung und dem Sterbekostenbeitrag der volle Monatsbezug, der Urlaubsentschädigung hingegen jenes Beschäftigungsausmaß zu Grunde zu legen, das im Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war; ansonsten ist der vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37 b gebührende Monatsbezug unter Bedachtnahme auf Abs. 2 der Berechnung der Abfertigung oder des Sterbekostenbeitrages zu Grunde zu legen. Soweit sich der erste Satz auf Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 37b bezieht, ist § 42 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; in Kollektivverträgen enthaltene günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.“

16. Nach § 62c wird folgender § 62d samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmung für die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge und die Teilzeitbeschäftigung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes**

**§ 62d.** Hat ein Vertragsbediensteter in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum In-Kraft-Treten des § 37a nachweislich einen Karenzurlaub zu einem der in § 37a Abs. 1 genannten Zwecke in Anspruch genommen, gilt dieser Karenzurlaub, wenn der Vertragsbedienstete dies bis längstens 31. Dezember 2003 beantragt, als Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge. § 37c ist sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel III**

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 8 werden das Wort „und“ am Ende der Z 3 und der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge.“

2. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 27 und 28“ durch den Ausdruck „§ 27, § 28 oder § 61b“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 wird nach Z 3a folgende Z 3b eingefügt:

„3b. für die Zeit einer Pflegefreistellung gemäß § 61a der Dienstordnung 1994,“

4. In § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 27 oder § 28“ durch den Ausdruck „§ 27, § 28 oder § 61b“ ersetzt.

5. In § 44 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „einen Karenzurlaub oder“ durch den Ausdruck „einen Karenzurlaub, eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge oder“ ersetzt.



#### **Artikel IV**

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „115b und 115c“ durch den Ausdruck „115b, 115c und 115h“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „§§ 58 bis 61“ durch den Ausdruck „§§ 58 bis 61b“ ersetzt.

#### **Artikel V**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### **Problem:**

Durch die Novelle des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. I Nr. 89/2002, wurde Personen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer sog. „Familienhospizkarenz“ eingeräumt. Das AVRAG findet auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und auf privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land oder einer Gemeinde keine Anwendung, sodass Wiener Gemeindebedienstete diese „Karenz“ nicht in Anspruch nehmen können.

### **Ziel:**

Schaffung einer der „Familienhospizkarenz“ adäquaten Dienstfreistellung für Wiener Gemeindebedienstete.

### **Inhalt:**

Normierung eines Rechtsanspruches auf Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge oder auf Teilzeitbeschäftigung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zur Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes sowie Einräumung einer Ermächtigung an den Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin zur Gewährung von Dienst erleicht erungen in „Hospizfällen“.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

### **Kosten:**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten für die notwendige Einstellung von Ersatzarbeitskräften bzw. für erforderlich werdende Mehrdienstleistungen durch andere Bedienstete und die Ersparnis durch den (teilweisen) Entfall des Anspruches auf das Dienst einkommen die Waage halten werden. Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **Erläuterungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (14. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (16. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (20. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (3. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden**

## **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Novelle sollen Regelungen geschaffen werden, nach denen Bedienstete der Gemeinde Wien zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zum Zweck der Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes Anspruch auf Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge oder auf Teilzeitbeschäftigung bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall haben sollen. Weiters sollen Dienststellenleiter und Dienststellenleiterinnen ermächtigt werden, Bediensteten in sog. „Hospizfällen“ Diensterleichterungen zu gewähren.

## **Besonderer Teil**

Zu Art. I Z 1 und Art. II Z 2 (§ 26 Abs. 4a DO 1994; § 11 Abs. 4a VBO 1995):

Hat der oder die Bedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge, soll für den Dienststellenleiter und die Dienststellenleiterin auch die Möglichkeit bestehen von bestehenden, in der Regel generell festgelegten (zwingenden) Arbeitszeitregelungen abzuweichen sowie Dienstaustausch oder andere Diensterleichterungen zu gewähren. Voraussetzungen hierfür sind – mit Ausnahme des Erfordernisses eines gemeinsamen Haushaltes - neben der Erfüllung der (sonstigen) Voraussetzungen für eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge, dass der oder die Bedienstete keine solche Pflegefreistellung oder eine Teilzeitbeschäftigung aus den Gründen des § 61a Abs. 1 DO 1994 (§ 37a Abs. 1 VBO 1995) in Anspruch nimmt und mit dieser Diensterleichterung keine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes verbunden ist. Letzteres wird zB dann anzunehmen sein, wenn die Inanspruchnahme der Diensterleichterung spürbare negative Auswirkungen auf die „Kundenbetreuung“ hat.

Die gesetzliche Regelung ist als Ermächtigung des Dienststellenleiters bzw. der Dienststellenleiterin konzipiert. Eines formellen Antrages bedarf es nicht. Es genügt, wenn dem Dienststellenleiter oder der Dienststellenleiterin die Tatsache der Sterbebegleitung oder der Betreuung des schwerst erkrankten Kindes sowie die Angehörigeneigenschaft bekannt und glaubhaft gemacht worden ist. Werden Diensterleichterungen gewährt, sind

diese schriftlich festzuhalten, um nicht den Bediensteten oder die Bedienstete dem ungerechtfertigten Vorwurf einer Eigenmächtigkeit auszusetzen.

Zu Art. I Z 2 und Art. II Z 3 (§ 48 Abs. 3 zweiter Satz DO 1994; § 25 Abs. 3 zweiter Satz VBO 1995):

Die Zeit einer Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge soll – sowie die Zeit einer Eltern-Karenz – den Termin, zu dem der Erholungsurlaub verfällt, bei Erfüllung der sonst im Gesetz genannten Voraussetzungen hinausschieben.

Zu Art. I Z 3 bis 5 sowie Art. II Z 5 bis 7 (§ 52a Abs. 5, 7 und 8 Z 2 DO 1994; § 30a Abs. 5, 7 und 8 Z 2 VBO 1995):

Künftig sollen alle Teilzeitbeschäftigungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht wie zB jene zur Pflege eines Kindes oder die nunmehr neugeschaffene Teilzeitbeschäftigung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zum Zweck der Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes, wenn sie nicht länger als sechs Monate dauern, die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) hemmen, bei längerer Dauer jedoch vorzeitig beenden. Die Sechs-Monatsfrist soll auch für (Eltern-)Karenzen und Karenzurlaube gelten. Pflegefreistellungen gegen Entfall der Bezüge, welche von Gesetzes wegen nur maximal sechs Monate dauern dürfen, können die Rahmenzeit nur hemmen, nicht aber beenden.

Zu Art. I Z 6 und Art. II Z 8 (§ 56 Abs. 4 DO 1994; § 34 Abs. 4 VBO 1995):

Der Begriff des "Karenzurlaubes" in § 56 DO 1994 (§ 34 VBO 1995) wird seit der 11. Novelle zur Dienstordnung 1994 bzw. der 11. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 nur mehr für Urlaube ohne Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, verwendet. Deshalb kann der Hinweis auf den fehlenden Rechtsanspruch entfallen.

Zu Art. I Z 7 und Art. II Z 9 (§ 56 Abs. 5 Z 2 DO 1994; § 34 Abs. 5 Z 2 VBO 1995):

Ebenso wie eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung auf die schon bisher ein Rechtsanspruch bestanden hat, sollen auch eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge und eine Teilzeitbeschäftigung zum Zweck der Sterbebegleitung oder zur Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes das vorzeitige Ende eines Karenzurlaubes bewirken.

Zu Art. I Z 8 und Art. II Z 10 (§ 61 Abs. 1 und 2 DO 1994; § 37 Abs. 1 und 2 VBO 1995):

Zu den nahen Angehörigen zählen nach der Legaldefinition des § 61 Abs. 5 DO 1994 (§ 37 Abs. 5 VBO 1995) auch die Stiefkinder. Deren Nichterwähnung in § 61 Abs. 1 Z 2 DO 1994 bzw. § 37 Abs. 1 Z 2 VBO 1995 („notwendige Betreuung“) und in § 61 Abs. 2 DO 1994 bzw. § 37 Abs. 2 VBO 1995 („verlängerte Pflegefreistellung“) erscheint nicht

gerechtfertigt und sollen daher künftig auch für Stiefkinder die entsprechenden erweiterten Möglichkeiten der Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden können.

Zu Art. I Z 9 und Art. II Z 11 (§ 61 Abs. 5 DO 1994; § 37 Abs. 5 VBO 1995):

In der Verwaltungspraxis werden bereits derzeit Pflegefreistellungen auch bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gewährt (vgl. Blaha/Pollak, Dienst- und Besoldungsrecht der Wiener Gemeindebediensteten, Anm. 10 zu § 61 Abs. 5 DO 1994). Nunmehr soll diese Vollzugspraxis auch im Gesetz ihren Niederschlag finden.

Zu Art. I Z 10 und Art. II Z 1 und 12 (§§ 61a und 61b DO 1994; § 1 Abs. 2 und §§ 37a bis 37c VBO 1995):

Sowohl für Beamte und Beamtinnen als auch für Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien soll künftig die Möglichkeit bestehen, zum Zweck der Sterbebegleitung eines oder einer nahen Angehörigen – und zwar unabhängig davon, ob diese Angehörigen mit dem oder der Bediensteten im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht - oder zum Zweck der Betreuung ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst (zB an Krebs oder Leukämie) erkrankten Kinder (Wahl-, Stief- oder Pflegekinder) eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge oder eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu können (§ 61a und § 61b DO 1994; § 37a und § 37b VBO 1995).

Da alle in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Personen, für die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970 idgF oder das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001 idgF gilt, sowie die Lehrer und Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien, die Gutsangestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, die Aushilfs- und Saisonbediensteten der Gemeinde Wien und die Lehrlinge der Gemeinde Wien aus verfassungsrechtlichen Gründen von den die Familienhospiz regelnden Bestimmungen des AVRAG nicht erfasst werden (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 AVRAG), wird vorgesehen, dass für diese Personengruppen – ausgenommen für Tages- und Stundenaushelfer bzw. -helferinnen –, die allesamt derzeit von den Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995 ausgenommen sind (vgl. den derzeitigen Wortlaut des § 1 Abs. 2 VBO 1995), die in der VBO 1995 geregelte Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge und die für Hospizzwecke vorgesehene Teilzeitbeschäftigung Geltung haben sollen (§ 1 Abs. 2 und § 37c VBO 1995).

Keine Anwendung finden die vorgesehenen Normen auf Landeslehrer bzw. Landeslehrerinnen, deren Anspruch auf Familienhospizfreistellung durch § 59d des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 bzw. § 2 Abs. 1 lit. a des Landesvertragslehrergesetzes 1966 iVm § 29k des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 geregelt wird, auf Land- und Forstarbeiter, für die der Kollektivvertrag für die Landarbeiter der Gemeinde Wien bzw. der Kollektivvertrag für die Forstarbeiter der Gemeinde Wien gilt, und auf Personen, für deren Dienstverhältnis ausländisches Recht maßgebend ist.

Auf die Pflegefreistellung bzw. die Teilzeitbeschäftigung besteht ein Rechtsanspruch, doch müssen die anspruchsbegründenden Umstände glaubhaft gemacht werden. In der Praxis werden Krankenhausbestätigungen oder Bescheinigungen des behandelnden Arztes im Regelfall verlangt werden können. Die Pflegefreistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich zu beantragen (§ 61a Abs. 2 und 5 DO 1994; § 37a Abs. 2 und 5 VBO 1995).

Grundsätzlich kann von diesen Möglichkeiten pro Anlassfall bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten Gebrauch genommen werden. Beantragt der oder die Bedienstete Pflegefreistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung nicht im höchst zulässigen Ausmaß von sechs Monaten, hat er oder sie, sofern die anspruchsbegründenden Umstände weiterhin vorliegen, Anspruch auf Verlängerung seiner oder ihrer Pflegefreistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung bis zu diesem Ausmaß. Solange dieses Gesamtausmaß nicht erreicht ist, sind auch mehrmalige Verlängerungen möglich (§ 61a Abs. 1 DO 1994; § 37a Abs. 1 VBO 1995).

Wird Pflegefreistellung oder Teilzeitbeschäftigung für einen längeren als den tatsächlich erforderlichen Zeitraum beantragt, soll die Pflegefreistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung vorzeitig enden, und zwar jedenfalls zwei Wochen nach Wegfall der anspruchsbegründenden Umstände. Einvernehmlich soll jede Pflegefreistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung vorzeitig beendet werden können. Eine einvernehmliche vorzeitige Beendigung wird vor allem dann in Betracht gezogen werden müssen, wenn der oder die Bedienstete die zweiwöchige „Überhangsfrist“ nicht in Anspruch nehmen möchte. Ex lege endet die Pflegefreistellung auch mit Beginn eines Beschäftigungsverbotes gemäß § 3 MSchG oder einer (Eltern-)Karenz (§ 61a Abs. 4 DO 1994; § 37a Abs. 4 VBO 1995).

Die Genehmigung der Pflegefreistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung bedarf auch bei Beamten oder Beamtinnen keines Bescheides. Vielmehr soll gelten, dass von der begehrten Rechtswohltat Gebrauch genommen werden kann, wenn der Erstantrag nicht innerhalb einer Woche, der Verlängerungsantrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Diese Ablehnungsfristen bestimmen somit de facto eine Antragsfrist, doch ist diese dann nicht beachtlich, wenn dem oder der Bediensteten seitens des Magistrats noch vor Ablauf der jeweiligen Frist der Antritt der Pflegefreistellung bzw. der Teilzeitbeschäftigung ausdrücklich gestattet wird (§ 61a Abs. 3 DO 1994; § 37a Abs. 3 VBO 1995). Da ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen gemäß §§ 61a und 61b DO 1994 (§§ 37a und 37b VBO 1995) besteht, ist eine Ablehnung nur dann gerechtfertigt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. keine Glaubhaftmachung erfolgt. Der vorliegende Entwurf verzichtet bewusst auf eine ausdrückliche Meldepflicht der Bediensteten bei Wegfall des anspruchsbegründenden Umstandes, da gerade in derartigen schwierigen Lebenssituationen nicht sofort an die Erfüllung von Meldepflichten gedacht wird. Es ist den Bediensteten allerdings zumutbar, spätestens zwei Wochen nach Wegfall des anspruchsbegründenden Umstandes von sich aus ihre Arbeitspflichten wahrzunehmen (§ 61a Abs. 4 DO 1994; § 37a Abs. 4 VBO 1995). Um sicher zu stellen, dass diese

Frist nicht überschritten wird, hat der Bedienstete über Verlangen des Magistrats das Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände für die gesamte Dauer der Pflegefreistellung glaubhaft zu machen (§ 61a Abs. 5 DO 1994; § 37a Abs. 5 VBO 1995). Die zweiwöchige „Überhangsfrist“ ist in die sechsmonatige Maximalfrist einzurechnen.

Bei Teilzeitbeschäftigungen ist überdies zu beachten, dass eine Herabsetzung der Arbeitszeit nur um höchstens drei Viertel der Normalarbeitszeit möglich ist und die verbleibende Arbeitszeit jedenfalls ein ganzzahliges Stundenausmaß umfassen muss (§ 61b Abs. 1 DO 1994; § 37b Abs. 1 VBO 1995).

Die Teilzeitbeschäftigung kann ebenso wie die Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes dann untersagt werden, wenn der oder die Bedienstete infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Bediensteten oder von der Bediensteten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem oder ihrem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner oder ihrer dienstlichen Stellung zumindest gleichwertigen Dienstposten verwendet werden kann (§ 61b Abs. 2 DO 1994; § 37b Abs. 2 VBO 1995).

Zu Art. I Z 11 und Art. II Z 13 und 14 (§ 72 Abs. 4 DO 1994; § 42 Abs. 6 und 9 VBO 1995):

Während der Zeit der Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung (§ 61a DO 1994; § 37a VBO 1995) bzw. Teilzeitbeschäftigung (§ 61b DO 1994; § 37b VBO 1995) und – abhängig von der Dauer der Freistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung – von einer Woche bis zu einem Monat nach deren Ende besteht analog zu den Bestimmungen über die Eltern-Karenz Kündigungs- bzw. Entlassungsschutz.

Zu Art. I Z 12 und Art. II Z 16 (§ 115h DO 1994 und § 62d VBO 1995):

Durch diese Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass Bedienstete, die im Zeitraum 1. Juli 2002, dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmungen über die Familienhospizkarenz im AVRAG, bis zum In-Kraft-Treten der Bestimmung über die Pflegefreistellung nach den dienstrechtlichen Normen des Landes Wien, einen Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge nachweislich zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zum Zweck der Betreuung ihres schwerst erkrankten Kindes in Anspruch genommen haben, rechtlich so gestellt werden, als ob sie eine Pflegefreistellung nach den nunmehr in Kraft tretenden Bestimmungen in Anspruch genommen hätten. Voraussetzung ist allerdings eine darauf gerichtete Antragstellung bis längstens 31. Dezember 2003 (§ 115h Abs. 1 DO 1994; § 62d VBO 1995). Erfolgt während einer Pflegefreistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung eine Unterstellung unter die Dienstordnung 1994, verlängert sich die Höchstdauer der Pflegefreistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung nicht (§ 115h Abs. 2 DO 1994).

Zu Art. II Z 15 (§ 50 Abs. 3 VBO 1995):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass bei zB einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses während der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b VBO 1995 die Abfertigung von jenem Monatsbezug zu berechnen ist, der vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gebührt hat. War daher der oder die Bedienstete vorher teilzeitbeschäftigt, ist für die Berechnung der Abfertigung der seiner oder ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsbezuges unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen des Ausmaßes der Arbeitszeit während der letzten sechs Monate (§ 50 Abs. 2 VBO 1995) heranzuziehen. Befand sich der oder die Bedienstete jedoch unmittelbar vor der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b VBO 1995 in einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes (§ 12 VBO 1995), soll der volle Monatsbezug Grundlage für die Berechnung der Abfertigung sein.

Soweit in Kollektivverträgen, die für in § 37c VBO 1995 genannte Bedienstete gelten, günstigere Bestimmungen die Abfertigung oder die Urlaubsentschädigung betreffend enthalten sind, sollen diese von der Neuregelung nicht betroffen sein.

Zu Art. III Z 1 und 4 (§ 6 Abs. 8 und § 40 Abs. 1 BO 1994):

Diese Bestimmungen stellen klar, dass der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug bei einer Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge und die Minderung des Monatsbezuges bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b DO 1994 bzw. § 37b VBO 1995 für den Zeitraum wirksam werden, in dem die Pflegefreistellung bzw. die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

Zu Art. III Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 1 und 2 BO 1994):

Bei Beamten oder Beamtinnen, die eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b DO 1994 in Anspruch nehmen, soll sich die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit vermindern. Für Zeiten einer Pflegefreistellung (§ 61a DO 1994) soll kein Pensionsbeitrag zu entrichten sein.

Zu Art. III Z 5 (§ 44 Abs. 2 Z 2 BO 1994):

Bei einer Überstellung (Überreihung) in eine Bedienstetengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Diplom über eine Sonderausbildung oder ein Zeugnis über eine Weiterbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 oder ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß MTD-Gesetz erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung oder Weiterbildung unter der Bedingung abgesehen werden, dass der oder die Bedienstete diese Sonderausbildung oder Weiterbildung innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Künftig sollen nicht nur der Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, ein diesen Diensten gleichartiger Dienst, eine Eltern-Karenz, ein Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung, sondern auch eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge den Lauf dieser Frist hemmen.



Zu Art. IV Z 1 (§ 6 Abs. 1 UVS-DRG):

Durch diese Bestimmung wird erreicht, dass auch für Mitglieder des UVS, sofern sie in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum In-Kraft-Treten des Art. IV einen Karenzurlaub zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zur Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes in Anspruch genommen haben, bei entsprechender Antragstellung dieser Karenzurlaub als Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gilt.

Zu Art. IV Z 2 (§ 6 Abs. 3 UVS-DRG):

Die Vollziehung der Bestimmungen über die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge und die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b DO 1994 soll dem oder der Vorsitzenden des UVS zu kommen.

## Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung sind Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

**alt**

**neu**

### **Dienstordnung 1994**

### **Dienstordnung 1994**

#### Art. I Z 2:

**§ 48.** (3) ... Hat der Beamte eine Eltern -Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder 54 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz oder die Summe der Eltern-Karenzen zehn Monate übersteigt.

**§ 48.** (3) ... Hat der Beamte eine Eltern -Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder **gemäß § 54 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61a** in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern -Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen **oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge** zehn Monate übersteigt.

#### Art. I Z 3, 4 und 5:

**§ 52a.** (5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

**§ 52a.** (5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von **sechs** Monaten nicht überschreiten.

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz oder einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979,
2. eine (Eltern-)Karenz von mehr als drei Monaten oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und
3. die Versetzung in den Ruhestand oder die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Zu Art. I Z 6 und 7:

**§ 56.** (4) Für einen Beamten dürfen Karenzurlaube, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nicht im öffentlichen Interesse gewährt wurden, insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Gleichartige

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub **oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils nicht mehr als sechs Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a** oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979,
2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, **in der Dauer von jeweils mehr als sechs** Monaten, und
3. die Versetzung in den Ruhestand oder die Auflösung des Dienstverhältnisses.

**§ 56.** (4) Für einen Beamten dürfen Karenzurlaube, die nicht im öffentlichen Interesse gewährt wurden, insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Gleichartige Karenzurlaube, die in einem unmittelbar

Karenzurlaube, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(5) Der Karenzurlaub, der nicht zur Begründung eines Dienstverhältnisses gewährt worden ist, endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Zu Art. I Z 8:

**§ 61.** (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
  - a) Tod,
  - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
  - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder

vorangegangenen Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(5) Der Karenzurlaub, der nicht zur Begründung eines Dienstverhältnisses gewährt worden ist, endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
2. eine (Eltern-)Karenz, **eine Pflegefreistellung gemäß § 61a** oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

**§ 61.** (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, **Stief-** oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
  - a) Tod,
  - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
  - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder

d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt, hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

Zu Art. I Z 9:

**§ 61.** (5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt, hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, **Stief-** oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

**§ 61.** (5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in **verschieden- und gleichgeschlechtlicher** Lebensgemeinschaft lebt.

Zu Art. I Z 11:

**§ 72.** (4) Die Kündigung des Beamten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53, 53a oder 54 oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Eltern-Karenz oder Teilzeitbeschäftigung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert die Eltern-Karenz kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz.

**Vertragsbedienstetenordnung 1995**Zu Art. II Z 1:

**§ 1.** (2) Dieses Gesetz gilt nicht für

**§ 72.** (4) Die Kündigung des Beamten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53, 53a oder 54, **eine Pflegefreistellung gemäß § 61a** oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 **oder § 61b** in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt

- 1. bei einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28** mit der Einbringung des Antrages, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes,
- 2. bei einer Pflegefreistellung oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung.**

**Der Kündigungsschutz** endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz, **der Pflegefreistellung** oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert die Eltern-Karenz, **die Pflegefreistellung oder die Teilzeitbeschäftigung** kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern - Karenz, **der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche.**

**Vertragsbedienstetenordnung 1995**

**§ 1.** (2) Dieses Gesetz gilt, **soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist**, nicht für

1. die Personen, für die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, oder das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, gilt;

2. ....

Zu Art. II Z 3:

**§ 21.** (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

1. der Dienstverhinderung, solange der Vertragsbedienstete den in § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt, außer er macht glaubhaft, daß er diese Verpflichtungen aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen konnte, und er den Verpflichtungen unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachkommt;
2. der Dienstverhinderung gemäß § 19 Abs. 1 oder 4, wenn der Vertragsbedienstete die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat;
3. der Dienstverhinderung nach Ablauf der in §§ 19 und 20 angeführten Fristen;
4. der eigenmächtigen und unentschuldigten Abwesenheit vom Dienst;
5. der Abwesenheit vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes;

1. die Personen, für die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/ 1970, oder das Gehaltskassengesetz **2002, BGBl. I Nr. 154/2001**, gilt;

2. ...

**§ 21.** (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

1. der Dienstverhinderung, solange der Vertragsbedienstete den in § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt, außer er macht glaubhaft, daß er diese Verpflichtungen aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen konnte, und er den Verpflichtungen unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachkommt;
2. der Dienstverhinderung gemäß § 19 Abs. 1 oder 4, wenn der Vertragsbedienstete die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat;
3. der Dienstverhinderung nach Ablauf der in §§ 19 und 20 angeführten Fristen;
4. der eigenmächtigen und unentschuldigten Abwesenheit vom Dienst;
5. der Abwesenheit vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes;

6. der (Eltern-)Karenz oder des Karenzurlaubes;

7. des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr.24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Zu Art. II Z 4:

**§ 25.** (3) ... Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder 32 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz oder die Summe der Eltern-Karenzen zehn Monate übersteigt.

Zu Art. II Z 5, 6 und 7:

**§ 30a.** (5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig.

6. der (Eltern-)Karenz oder des Karenzurlaubes;

**6a. der Pflegefreistellung gemäß § 37a;**

7. des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr.24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 25.** (3) ... Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder **gemäß § 32 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37a** in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen **oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge** zehn Monate übersteigt.

**§ 30a.** (5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig.



Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz oder einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979,
2. eine (Eltern-)Karenz von mehr als drei Monaten oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und
3. die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältnis gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 beendet, wird die Rahmenzeit nach den für Beamte geltenden Bestimmungen fortgesetzt.

Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von **sechs** Monaten nicht überschreiten.

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub **oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils nicht mehr als sechs** Monaten **sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a** oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979,
2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, **in der Dauer von jeweils mehr als sechs** Monaten, und
3. die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältnis gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 beendet, wird die Rahmenzeit nach den für Beamte geltenden Bestimmungen fortgesetzt.

Zu Art. II Z 8 und 9:

**§ 34.** (4) Für einen Vertragsbediensteten dürfen Karenzurlaube, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nicht im öffentlichen Interesse gewährt werden, insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Gleichartige Karenzurlaube, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Beamter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(5) Der Karenzurlaub endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Zu Art. II Z 10:

**§ 37.** (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen

**§ 34.** (4) Für einen Vertragsbediensteten dürfen Karenzurlaube, die nicht im öffentlichen Interesse gewährt werden, insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Gleichartige Karenzurlaube, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Beamter der Gemeinde

Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(5) Der Karenzurlaub endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
2. eine (Eltern-)Karenz, **eine Pflegefreistellung gemäß § 37a** oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

**§ 37.** (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, **Stief-** oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
- d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs.1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

Zu Art. II Z 11:

**§ 37.** (5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
- d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs.1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, **Stief-** oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

**§ 37.** (5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in **verschieden- oder gleichgeschlecht-**

licher Lebensgemeinschaft lebt.

Zu Art. II Z 13:

**§ 42.** (6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31, 31a oder 32 oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in Anspruch nimmt, ist unzulässig. ....

**§ 42.** (6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31, 31a oder 32, **eine Pflegefreistellung gemäß § 37a** oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 12 **oder 37b** in Anspruch nimmt, ist unzulässig. **Soweit sich der Kündigungsschutz auf die Pflegefreistellung gemäß § 37a oder die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b bezieht, erstreckt er sich auch auf den von § 37c erfassten Bedienstetenkreis. ....**

Zu Art. II Z 14:

**§ 50.** (3) Bei Teilzeitbeschäftigung gemäß §12 ist der Abfertigung und dem Sterbekostenbeitrag der volle Monatsbezug, der Urlaubsent-schädigung hingegen jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das im Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

**§ 50.** (3) Bei Teilzeitbeschäftigungen gemäß §§ 12 **oder 37b, bei letzterer jedoch nur, wenn die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar an eine Vollbeschäftigung oder unmittelbar an eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 12 anschließt**, ist der Abfertigung und dem Sterbekostenbeitrag der volle Monatsbezug, der Urlaubsent-schädigung hingegen jenes Beschäftigungsausmaß zu Grunde zu legen, das im Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war; **ansonsten ist der vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37 b gebührende Monatsbezug unter**

**Bedachtnahme auf Abs. 2 der Berechnung der Abfertigung oder des Sterbekostenbeitrages zu Grunde zu legen. Soweit sich der erste Satz auf Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 37b bezieht, ist § 42 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; in Kollektivverträgen enthaltene günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.**

### **Besoldungsordnung 1994**

Zu Art. III Z 1:

**§ 6.** (8) Abweichend von Abs. 3 wird der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug für folgende Zeiten wirksam:

1. Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst oder gleichartiger Dienst (Abs. 6),
2. Außerdienststellung (Abs.7),
3. eigenmächtiges und unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst oder Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens und
4. Karenzurlaub,
5. (Eltern-)Karenz.

### **Besoldungsordnung 1994**

**§ 6.** (8) Abweichend von Abs. 3 wird der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug für folgende Zeiten wirksam:

1. Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst oder gleichartiger Dienst (Abs. 6),
2. Außerdienststellung (Abs.7),
3. eigenmächtiges und unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst oder Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens ,
4. Karenzurlaub,
5. (Eltern-)Karenz,

**6. Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge.**

Zu Art. III Z 2 und 3:

**§ 7.** (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der vor dem 1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,75 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

Diese besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den ruhegenußfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Bei Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 27 und 28 der Dienstordnung 1994 vermindert sie sich entsprechend der Verkürzung der

Arbeitszeit. Den Pensionsbeitrag in der angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten

1. für die Zeit, die nicht als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt,

**§ 7.** (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der vor dem 1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,75 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

Diese besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den ruhegenussfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Bei Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gemäß **§ 27, § 28 oder § 61b** der Dienstordnung 1994 vermindert sie sich entsprechend der Verkür-

zung der Arbeitszeit. Den Pensionsbeitrag in der angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten

1. für die Zeit, die nicht als ruhegenussfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt,

2. für die Zeit einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 54 der Dienstordnung 1994, ausgenommen für Vergütungen, die der Beamte für eine Beschäftigung gemäß § 54a der Dienstordnung 1994 erhält,
3. für die Zeit einer Karenz gemäß § 55 der Dienstordnung 1994, solange die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 und 2 der Dienstordnung 1994 vorliegen.
- 3a. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 56 der Dienstordnung 1994, der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist,
4. für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, des Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes, für die kein Anspruch auf Bezüge besteht.

Zu Art. III Z 4:

**§ 40.** (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit gemäß § 27 oder § 28 der Dienstordnung 1994 herabgesetzt worden ist, gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monatsbezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 34 und § 35 Abs. 2 voll gebühren und auf Mehrleistungsvergütungen im Sinn des §36 erst An-

2. für die Zeit einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 54 der Dienstordnung 1994, ausgenommen für Vergütungen, die der Beamte für eine Beschäftigung gemäß §54a der Dienstordnung 1994 erhält,
3. für die Zeit einer Karenz gemäß § 55 der Dienstordnung 1994, solange die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 und 2 der Dienstordnung 1994 vorliegen.
- 3a. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 56 der Dienstordnung 1994, der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist,
- 3b. für die Zeit einer Pflegefreistellung gemäß § 61a der Dienstordnung 1994,**
4. für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, des Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes, für die kein Anspruch auf Bezüge besteht.

**§ 40.** (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit gemäß § 27, § 28 oder **§ 61b** der Dienstordnung 1994 herabgesetzt worden ist, gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monatsbezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 34 und § 35 Abs. 2 voll gebühren und auf Mehrleistungsvergütungen im Sinn des §36 erst An-

spruch besteht, wenn die Normalarbeitszeit gemäß §26 der Dienstordnung 1994 überschritten wird.

Zu Art. III Z 5:

**§ 44.** (2) Bei einer Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Diplom über eine Sonderausbildung oder ein Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/ 1997, oder ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß MTD-Gesetz erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung oder Weiterbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung oder Weiterbildung innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird durch einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst, einen Zivildienst oder einen gleichartigen Dienst, eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbe-

Anspruch besteht, wenn die Normalarbeitszeit gemäß § 26 der Dienstordnung 1994 überschritten wird.

**§ 44.** (2) Bei einer Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Diplom über eine Sonderausbildung oder ein Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/ 1997, oder ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß MTD-Gesetz erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung oder Weiterbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung oder Weiterbildung innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird durch einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst, einen Zivildienst oder einen gleichartigen Dienst, eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub, **eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge** oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist



sondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Beamten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

### Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

#### Zu Art. IV Z 1:

**§ 6.** (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b und 115c sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

#### Zu Art. IV Z 2:

**§ 6.** (3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61 DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. ...

kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Beamten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

### Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

**§ 6.** (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b, 115c und **115h** sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

**§ 6.** (3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61**b** DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. ...